

# Rechtliche Aspekte im Umgang mit elektronischen Medien

## Emails und Schriftlichkeit im Rechtsverkehr

Rechtsanwalt  
Dr. Bernhard Huber, LL.M

Linz, im September 2011

# Übersicht

- Geschäftsabschluss per Email
  - Gültigkeit von Verträgen
  - Beweis des Zuganges von Emails?
  - Schriftlichkeitserfordernis (gesetzliches und vertragliches)
- Angaben auf Geschäftsbriefen etc
- Gesetzliche Aufbewahrungspflicht
- Wahrung von Vertraulichkeit und Geheimhaltung

# Gültigkeit von Verträgen

- Übereinstimmende Willenserklärungen
  - Problembereiche: AGB, abweichende AB
- Inhaltserfordernis
  - Gegenstand und Preis
- Zugangserfordernis

## Besonderheiten beim Email

- Selten: Verwendung von vorformulierten Textbausteinen (Auftragsformular, Auftragsbestätigung etc) – ähnlich einem telefonischem Vertragsabschluss!
- Daher: Vorlagen verwenden und senden (statt bloßem Text)!
- Beweis des Zuganges des Emails:
  - Sendebericht ist kein Beweis
  - Unterschied zu Brief per Post, Einschreiben und Telefax
  - Vorteil des Emails: Leichtere Rückbestätigung!

## Besonderheiten beim Email

- Identität und Handlungsvollmacht oft unklar
- Achtung bei Schriftlichkeit!
  - Abänderung von Verträgen trotz Schriftlichkeitsvorbehalt
  - Gerichtsstandsvereinbarung
  - Bürgschaft und Garantien
  - Befristungen in Mietverträgen
- Schriftlichkeit = Unterschriftlichkeit
  - wird von Email nicht gewährleistet (Ausnahme: qualifizierte elektronische Signatur)
  - Übersendung von Pdf mit Unterschrift? Rechtslage unklar (ähnlich dem Telefax)

# Signatur

- Qualifizierte Signaturen (= fortgeschrittene Signaturen mit qualifiziertem Zertifikat) werden handschriftlicher Unterschrift gleichgestellt, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist (§ 4 SignG)
- Ausnahmen: Rechtsgeschäfte des Familien- und Erbrechts, Beglaubigungen, Notariatsakte, Bürgschaftserklärungen

# Elektronische Rechnungen

- Elektronisch übermittelte Rechnungen werden anerkannt iS des UStG, wenn die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet ist (§ 11 Abs. 2 UStG).
- Dies ist dann der Fall, wenn:
  - Rechnung mit fortgeschrittener Signatur und Zertifikat versehen ist
- Faxrechnungen: noch bis Ende 2011 erlaubt

## Vertragsabschluss durch Emails

- Grundsätzlich gültig (ähnlich mündlichen Verträgen), außer bei Schriftlichkeitserfordernis
- Vorteil gegenüber mündlichem Vertrag:
  - Leichtere Beweisbarkeit des Zustandekommens und des Inhaltes („wer schreibt der bleibt“)

## Angaben über Absender

- § 14 UGB: Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht
- Bei GmbH & Co KG auch hinsichtlich der GmbH
- Bei Einzelunternehmen: Name des Unternehmers, falls sich dieser von Firma unterscheidet („Inh. xxxx“)

# Aufbewahrungspflicht

- § 212 UGB, § 132 BAO
- mindestens 7 Jahre (empfehlenswert: 30 Jahre!)
- Bücher, Inventare, Bilanzen,
- Geschäftsbriefe betreffend Anbahnung, Abschluss und Durchführung von Handelsgeschäften, Rückabwicklungen, Leistungsstörungen (z.B. Gewährleistungen etc.); Ausnahme: EU und Personengesellschaften mit Umsatz unter EUR 700.000
- Dauerhafte Speicherung oder Ausdruck

## Vertraulichkeit - Geheimhaltung

- Detaillierte Regelungen in Dienstverträgen empfehlenswert!
- Vorsicht bei bestehenden Non-Disclosure-Vereinbarungen:
  - Interne Schutzmaßnahmen
  - Erhöhte Gefahr bei Versendung per Email

huber|ebmer|partner  
RECHTSANWÄLTE GMBH

huber ebmer partner Rechtsanwälte GmbH

Schillerstraße 12, 4020 Linz

Tel. 0732 / 65 69 69

E-mail [office@hep.co.at](mailto:office@hep.co.at)

[www.hep.co.at](http://www.hep.co.at)